

werksbezirke von Vipaska vor. Es konnte nämlich jeder ohne Erlaubnis des Oberflächenbesitzers wie desjenigen, welcher die Erträge des Bergbaues gepachtet hatte, aber freilich nur mit Genehmigung des procurator innerhalb des Bergwerksbezirks bergmännische Arbeiten für eigene Rechnung vornehmen lassen; doch mußte er dies dem Pächter der Bergwerkserträge anzeigen und für jeden von ihm beschäftigten Sklaven oder Lohnarbeiter gewisse Abgaben leisten¹.

Es ist klar, daß diese Bergbaufreiheit nicht auf der Herrenlosigkeit der Bergwerksmineralien, noch auf dem eigenen Rechte des Bergbaubetreibers, sondern auf dem Willen und dem Rechte des Staats, als des Eigentümers der Bergwerksmineralien beruhte. Sie läßt sich vergleichen mit der Okkupationsfreiheit am *ager occupatorius*², welchen jeder gegen gewisse Abgaben in Besitz und Nutzung nehmen durfte, obwohl er nicht herrenlos, sondern Eigentum des Römischen Staates war und dies selbst nach der Okkupation blieb.

Die „Preise“, welche die Bergwerksbetreiber für die Überlassung der einzelnen putei und die Abgaben, welche sie für die von ihnen beim Bergbau verwandten Sklaven und Lohnarbeiter zahlen mußten, sind nicht als Steuern für einen Gewerbetrieb, sondern als Vergütung für die Gestattung des Bergbaues anzusehen; ähnlich wie die von den Okkupanten des *ager occupatorius* zu entrichtenden Abgaben keine Steuern waren.

Der Römische Staat blieb auch nach der Überlassung der einzelnen putei an Private Eigentümer der Bergwerke um Vipaska.

Im Jahre 1906 wurde bei Aljustrel in unmittelbarer Nähe der ersten Erztafel „*lex metallis Vipascensis*“ eine zweite Erztafel gefunden, die nicht der Anfang oder das Ende der ersten Tafel ist, sondern einem anderen Gesetze, mutmaßlich der in der ersten Tafel erwähnten *lex metallis dicta* angehört³. Das neue Fragment ist die *epistula* eines

¹ § 7 des Fragments nach Wilmanns: *Qui in finibus metallorum permissu procuratoris scaurias argentarias aerarias pulveremve ex scaureis, rutramina ad mensuram pondusve coempta coquere expedire frangere cernere lavare volet, . . . quos ad id faciendum servos mercenariosque mittent, in triduo proximo profiteantur et solvant in capita singula denarios conductori quoque mense,* Ähnlich § 9. *Qui intra fines metalli Vipascensis puteum locumque putei juris retinendi causa usurpabit occupabitve e lege metallis dicta, biduo proximo quod usurpaverit occupaverit apud conductorem socium actoremve hujus vectigalis profiteatur.*

² S. hierüber Walter, *Geschichte des Römischen Rechts*, 3. Aufl. Tl. I S. 61 ff. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung* II 150 ff. und Rodbertus in seinem Aufsatz: „Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus“ in Hildebrands *Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik* V 252.

³ Der Text s. in der Savigny-Zeitschrift, *Roman. Abteilung*, 1906, S. 356.